

Bielefeld, den 06. Mai 1997

Geschäftsführender Vorstand des CVJM Johannis

gez. M. Bäumges, Vorsitzender Stellv.

M. Heidemann, Kassenwart

P. Trachternach, Schriftwartin

Satzung
des Christlichen Vereins
Junger Menschen
CVJM "Johannis"
Bielefeld

BESTÄTIGUNG

Der CVJM Johannis
ist dem CVJM-Westbund angeschlossen.

Die in der Jahreshauptversammlung am 04. April 1997
beschlossene Satzung des CVJM Johannis wird bestätigt.

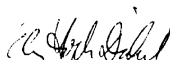
=

Wuppertal, 12. Dezember 1997

C V J M - WESTBUND

Der Vorstand

i.A.


Generalsekretär




Bundessekretär



SATZUNG

des Christlichen Vereins Junger Menschen - CVJM 'JOHANNIS' Bielefeld

§ 1) Name und Sitz

Der am 17. November 1901 als 'Christlicher Verein Junger Männer - CVJM St. Johannes, Bielefeld' gegründete Verein, trägt mit Änderung der Satzung am 11. März 1977 den Namen:

"Christlicher Verein Junger Menschen - CVJM Johannes"

und hat seinen Sitz in: Bielefeld.

§ 2) Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- a) Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis) von 1855:

'Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.'

'Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt heute für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e. V. die Pariser Basis für alle jungen Menschen.'

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens.
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

Der Verein ist durch den Vorstand des CVJM-Westbundes dem Kreisverband 'Bielefeld' des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet satzungsgemäß Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil der Evangelischen Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat.

§ 14) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über Auflösung des Vereins entscheidet eine Außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der mit Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand 14 Tage vorher eingeladen wird.

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (§ 8). Es sind aber nur solche Beschlüsse gültig, denen **drei Viertel** der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden geschäftsführenden Vorstand.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes, Wuppertal.

Diese Satzung ist in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. April 1997 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertr. Vorsitzenden
3. der/dem Schriftwart/in
4. der/dem Kassenwart/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam in allen vorkommenden Fällen vertritt.

§ 12) Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf. Die Abteilungen und Gruppen des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Gegenstände und Geld, das ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt wurde, sind Eigentum des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen dem CVJM Kreisverband Bielefeld e.V. unter Nutznießung der Zinsen auf die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt. Ist innerhalb dieser Zeit der Verein nicht wieder auf der bisherigen Grundlage aufgebaut, fällt das Vermögen dem CVJM Kreisverband Bielefeld e.V., zu. Das Restvermögen des Vereins darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwandt werden.

§ 13) Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes mit Sitz in Wuppertal und nach Maßgabe der Bundessatzung zur Zahlung eines jährlichen Bundesbeitrages verpflichtet. Der Verein setzt sich auch für die Verbreitung der Zeitschriften des CVJM-Westbundes ein.

c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Evangelisation und Schrifttum.
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen.
3. Angebot einer sinnvollen Freizeitgestaltung durch geselliges Beisammensein, Wandern, Sport, Spiel und Musik.
4. Durchführung von Freizeiten, Lehrgängen und Seminaren für die Zurüstung und Weiterbildung der Mitglieder.

§ 3) Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.
- b) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand mündlich oder schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme in den Verein ablehnen.
- c) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliches Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes (§ 10 Abs. 3).
- d) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag. Aufgrund begründeter Anträge kann ein Mitglied auf Beschluß des Vorstandes von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.

§ 4) Altersgruppen

Der Verein gliedert sich z.B. in folgende Gruppen:

Jungschar 6 - 12 Jahre
Jugendkreise 13 - 17 Jahre
Kreise junger Erwachsener über 17 Jahre
Familienkreis

Weitere Gruppen können nach Bedarf vom Vorstand gebildet werden.

§ 5) Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) des Vorstandes
- c) des geschäftsführenden Vorstandes

§ 6) Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung wird 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die Mitgliederbeiträge festzulegen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, den Jahresbericht entgegenzunehmen, Schwerpunkte für die kommende Jugendarbeit zu setzen, die Kreisvertreter und die beiden Kassenprüfer/innen für das nächste Abrechnungsjahr zu wählen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 13. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 7) Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und für das Stimmrecht gelten die Vorschriften in § 6.

§ 8) Beschlußfassung und Wahlen

Die Jahreshauptversammlung und die Außerordentliche Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlußfähig**, wenn vorher ordnungsgemäß nach § 6 eingeladen wurde.

Die Beschlüsse der vorgenannten Versammlungen werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefaßt, mit Ausnahme von § 15. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung (Stimmzettel oder Handzeichen) entscheidet die Versammlung selbst. Die Vorstandswahl hat nach § 9 zu erfolgen.

Über die geführten Verhandlungen und getätigten Beschlüsse hat der/die Schriftwart/in einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet werden muß.

§ 9) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertr. Vorsitzenden
3. der/dem Schriftwart/in
4. der/dem Kassenwart/in
5. 2 - 3 Beisitzer/innen, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

Ein/e Pfarrer/in der ev. luth. Johanniskirchengemeinde hat Sitz und Stimme im Vorstand, wenn er/sie Mitglied im Verein ist.

Die Hauptamtlichen Mitarbeiter der Raumschaft IV können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung mittels Stimmzettel oder Handzeichen für 3 Jahre gewählt. Über die Art der Wahl entscheidet die Versammlung selbst.

Bei Stimmengleichheit zur Vorstandswahl erfolgt ein zweiter, geheimer Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Jedes Jahr scheidet ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder aus. Die zuerst ausscheidenden beiden Drittel werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den/die Ersatzmann/frau bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das mindestens 1 Jahr dem Verein angehört und mindestens 17 Jahre alt ist.

Die den geschäftsführenden Vorstand bildenden Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl volljährig sein.

§ 10) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, daß die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- 1) die Leitung des Vereins,
- 2) die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter/in,
- 3) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern,
- 4) die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung dafür,
- 5) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung der Jahresrechnung.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel jedes Quartal. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit wirdgehandelt nach § 8. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 8.